

1. Aufgaben des Monteurs

Der Monteur hat nur die Aufgaben auszuführen, welche vor Beginn der Arbeiten zwischen Vertragsnehmer und Vertragsgeber vereinbart worden sind. Insbesondere bedarf es der vorherigen Vereinbarung, wenn der Monteur zur Schulung im Haus des Auftraggebers herangezogen wird. Sollte anlässlich der Anwesenheit unseres Monteurs, vom Auftraggeber die Ausführung anderer Arbeiten gewünscht werden, setzt dies das Einverständnis unserer Montageeinsatzleitung voraus. Der Monteur ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen oder Bestellungen irgendwelcher Art in unserem Namen abzugeben oder zu erteilen.

2. Mithilfe des Auftraggebers

Zu Lasten des Bestellers fallen die Herstellung elektrischer und sonstiger Anschlüsse. Unseren Mitarbeitern sind auf Verlangen die üblicherweise für die Aufstellungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten notwendigen Hilfskräfte sowie sämtliche benötigte Hilfsmittel, wie Werkzeuge, Vorrichtungen, Transportmittel, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und verschleißbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für mitgebrachte Werkzeuge, Kleidung usw., ebenfalls geeigneter Aufenthaltsraum einschließlich Waschgelegenheit auf Kosten des Bestellers zur Verfügung zu stellen.

3. Haftung

3.1. Wir haften unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche nur für die ordnungsgemäße Montage und zwar in der Weise, dass wir eventuelle Mängel der Montage, die innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme festgestellt werden, beseitigen, wobei wir die freie Wahl haben, in welcher Weise die Beseitigung durchgeführt wird. Eine weitere Haftung, insbesondere für Folgeschäden aller Art, wird von uns nicht übernommen. Auch für Arbeiten, die unser Personal auf Verlangen des Bestellers ohne unser Wissen vornimmt, haften wir nicht. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag und auch durch die Reparatur selbst nicht nachweisbar herbeigeführt wurde, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3.2. Wir haften nicht für Mängel der Montage, die auf das Eingreifen des Auftraggebers oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind, und nicht für Handlungen unserer Monteure oder Hilfskräfte, wenn diese Handlungen nicht mit den Montagearbeiten unmittelbar zusammenhängen.

3.3. Für Schäden an Montagestellen haften wir nur, soweit wir dies zu vertreten beziehungsweise verursacht haben und diese durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind, wobei sich die Haftung nur auf die Beseitigung dieser Schäden beschränkt.

3.4. Ausreichende Versicherungen für Personen- und Sachschäden des Personals sowie von Hilfskräften des Auftraggebers sind seinerseits abzuschließen.

3.5. Das Risiko des Transportes für Maschinen, Teile hiervon und Werkzeugen bei der Durchführung von Reparaturen, Demontagen und Montagen sowie Umzügen, auch wenn dieser durch unsere Monteure durchgeführt wird, ist vom Auftraggeber abzudecken.

4. Gewährleistung

Für die von uns erbrachten Montageleistungen besteht eine zwölfmonatige Gewährleistung ab Beendigung unserer Arbeiten beim Kunden bzw. - im Falle von bei uns durchgeführten Reparaturen/Montageleistungen - ab Rückgabe des Montagegegenstandes an den Kunden. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die von uns an dem Montagegegenstand durchgeführten Arbeiten sowie eingebauten Ersatzteile. Für andere Teile des Montagegegenstandes ergibt sich hieraus kein weiterer Gewährleistungsanspruch. Teile, die wir im Rahmen der Gewährleistung ersetzen, gehen in unser Eigentum über.

4.1. Unserer Gewährleistungsverpflichtung liegen eine Verwendung im Einschichtbetrieb und die sachgerechte Bedienung sowie die regelmäßige Wartung der von uns reparierten Montagegegenstände entsprechend den Vorschriften des Herstellers zugrunde. Eine Gewährleistung für die Folgen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßer Änderungen, natürlicher Abnutzung (Verschleißteile), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie eines Einsatzes im Mehrschichtbetrieb wird ausgeschlossen.

5. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8,0 Stunden (= 40 Stunden pro Woche). Wartezeiten, welche ohne unser Verschulden entstehen, werden als Reisezeit berechnet. Unser Servicetechniker darf pro Arbeitstag bis zu 10 Stunden, pro Woche bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 50 Stunden beschäftigt werden. Veranlasst der Besteller bzw. sein Personal eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze, so haftet er für etwaige Folgen.

6. Beginn und Dauer der Montage

Die von uns gemachten Angaben über Beginn und Dauer der Montage sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.

7. Unterbrechung oder Verlängerung der Montage

Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so gehen alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere die Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Monteurs zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Benutzung bzw. Betrieb genommen wird, und wenn die Montage länger dauert, als vorher vereinbart war, und deshalb mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs notwendig werden.

In Fällen, in denen der Auftraggeber einen Monteur aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, dringend anfordert, wobei eine anderweitige Montage unterbrochen werden muss, gehen die An- und Abreisekosten zu Lasten des Bestellers.

Muss dagegen die Montage innerhalb der vereinbarten Zeit unterbrochen werden, weil in einem dringenden Fall, wie zum Beispiel einer Betriebsstörung an anderer Stelle, der Monteur von uns abgerufen wird, so tragen wir die hierdurch entstandenen Reisekosten.

8. Montageberechnung

Die Wahl des einzusetzenden Personals, ganz gleich von welchem Ort, sowie des Beförderungsmittels bleibt uns vorbehalten und bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Die Montageberechnung beginnt mit der Abreise des Monteurs vom letzten Ort, an dem er eingesetzt war, bzw. von Meckenbeuren aus (oder seinem Wohnort, falls die Entfernung kürzer ist); und endet mit dem Wiedereintreffen in Meckenbeuren (oder seinem Wohnort, was immer die kürzere Entfernung ist). Im Falle einer direkten Weiterreise zu der nächsten Montagestelle werden die Abreisekosten von uns aufgeteilt.

9. Zahlung

Unsere Montagesätze verstehen sich netto ohne jeden Abzug und sind sofort bei Erhalt unserer Rechnung zu begleichen. Aufrechnung oder Zurückhaltung der Zahlung ist ausgeschlossen, außer wenn wir die Gegenforderungen anerkannt haben oder diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Die anfallende Mehrwertsteuer wird in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen. Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns Zahlungen mit für den Besteller befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

10. Arbeitsbescheinigung

Unsere Servicetechniker halten auf dem jeweils zu erstellenden Servicebericht die ausgeführten Arbeiten, wie aufgewendete Arbeits-, Reise- und Wartezeiten fest. Dieser Servicebericht ist vom Kunden mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Bestellers schriftlich zu vermerken. Die Angaben auf dem Stundenzettel werden unseren Rechnungen zugrunde gelegt und sind für beide Teile maßgebend. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es unserem Mitarbeiter aus einem anderen Grunde nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, werden unserer Berechnung die Angaben in der von unserem Mitarbeiter ausgefüllten Form zugrunde gelegt. Eine Kopie des Stundenzettels erhält der Besteller zusammen mit unserer Rechnung.

11. Abnahme

Jede Arbeit ist grundsätzlich nach Beendigung vom Besteller oder dem Beauftragten abzunehmen und die ordnungsgemäße Übernahme der Anlage unserem Mitarbeiter auf der Arbeitsbescheinigung zu bestätigen. Mit der erfolgten Abnahme gehen die Gefahr und Sorge für das betriebsgemäße Instandhalten der Anlage an den Besteller über. Unterbleibt die Abnahmebestätigung seitens des Bestellers, so gilt die Maschine oder Anlage mit dem Tag der Abreise unseres Servicetechnikers als abgenommen, falls der Besteller nicht binnen 8 Tagen nach dessen Abreise schriftlich widerspricht.

12. Allgemeine Lieferbedingungen

Im Übrigen gelten für die Leistungen die „Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandsgeschäfte“ (VDW-502). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag im Verhältnis zu Kaufleuten ist Tettang.

13. Montagesätze — Für SMW-AUTOBLOK-Techniker

Arbeitszeit Service-Techniker (Normalarbeitszeit 8 Std./Tag)	115,00 EUR Std.
Reisezeit Service -Techniker	100,00 EUR Std.
Überstunden - Zuschlag 25 %	28,75 EUR Std.
Samstagnachmittag - Zuschlag 50 %	57,50 EUR Std.
Sonn- und Feiertagszuschlag 100 %	115,00 EUR Std.
elektronisches I dynamisches Wuchten	132,70 EUR Std.
Nacharbeitskosten (maschinelle Bearbeitung)	152,30 EUR Std.

Übernachungskosten	nach Aufwand
Fahrtkosten mit dem Servicefahrzeug	1,10 EUR km
Andere Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Taxi, Flugzeug)	nach Aufwand

Spesen sind in den Arbeits-, Reisesätzen enthalten
Barauslagen nach Aufwand
(z.B. Mautgebühren, Telefon, Zoll, Kleinmaterial usw.)

Kostenvoranschläge (Pauschale) 94,70 EUR
(werden im Auftragsfall gutgeschrieben)

Auf die jeweiligen Verrechnungssätze wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Die vorstehenden Sätze basieren auf dem derzeitigen Kostenstand und können jederzeit revidiert werden.

Meckenbeuren, 17.11.2017